

Geschäftsbereich 5 Geschäftsbereich 6 Geschäftsbereich 7

Reg. Zahl:	T VI	III VII	TV/V VIII	Reg. Zahl:	I VI	II VII	IV/V VIII	Reg. Zahl:	I VI	III VII	IV/V VIII
2050	~	150	-	3100	—	70	60	245	15	30	40
		50	20	200		130	—	165	25	5	45

In der Kopfleiste sind hier die einzelnen Vergütungsgruppen eingesetzt, die für den jeweiligen Geschäftsbereich in Frage kommen. Nach dieser Reihenfolge erfolgte auch die Eintragung für die einzelnen Gerichte.

Die Zahlen in den einzelnen Spalten drücken die prozentuale Auslastung des einzelnen Arbeitsplatzes auf Grund der eigenen Angabe des betreffenden Angestellten aus. Zu sehr von der Wahrscheinlichkeit abweichende Angaben wurden durch die Vergleichsmöglichkeit, die bereits während des Einsatzes vorhanden war, ausgeschaltet.

Um von Anfang an eine reale Grundlage zu schaffen, war es notwendig, das Gericht, welches bisher die besten Arbeitsergebnisse gezeigt hatte, zuerst aufzusuchen. Um beim zweiten Gericht bereits Vergleiche ziehen zu können, war es erforderlich, anschließend ein Gericht der gleichen Größe zu besuchen. Je mehr Gerichte überprüft wurden, um so besser waren die Vergleichsmöglichkeiten.

Nach Abschluß der Arbeitsplatzstudie erfolgte mit dem gleichen Personenkreis, mit dem die Vorbesprechung durchgeführt wurde, eine Abschlußbesprechung. In dieser Abschlußbesprechung wurde durch ein Mitglied der Brigade das Ergebnis bekanntgegeben und in einem Protokoll festgehalten. Bei festgestellten Mängeln irgendwelcher Art gab die Brigade zu ihrer Überwindung sofortige Anleitung. Im Protokoll wurden der Termin sowie der Verantwortliche für die Beseitigung der Mängel festgelegt.

Die Berechnung der Anzahl der Stellen geschah in folgender Weise:

Beispiel: Rechtspfleger (Vergütungsgruppe III des vorhergehenden Beispiels)

Geschäftsbereich 1 =	0%
2 =	5% für Zahlungsbefehle
3 =	0%
4 =	25% > Zwangsvollstreckung
5 =	150% Grundbuchsachen
6 =	70% Vormundschaftu. Nachlaß
7 =	30% Registersachen

insgesamt 280 % = 3 Rechtspfleger.

Eine Besonderheit ergab sich in den Geschäftsbereichen 2 (Zivilsachen) und 4 (Zwangsvollstreckung). Im Geschäftsbereich 2 mußte neben der Gesamtregisterzahl noch besonders die Zahl der Zahlungsbefehle erfaßt werden, weil diese ausschlaggebend für die Bewertung der Richter- und Rechtspflegerfähigkeit ist. Bei der Bewertung der Richtertätigkeit konnte nur die Registerzahl nach Abzug der Zahlungsbefehle zugrundegelegt werden, während beim Rechtspfleger nur die Zahlungsbefehle anzusetzen waren. Für die Protokolltätigkeit konnte ebenfalls nur die Zahl wie beim Richter gelten.

Ähnlich verhielt es sich im Geschäftsbereich 4. Allerdings konnten bei der Bewertung der Richtertätigkeit nicht die gesamten M-Sachen außer Ansatz bleiben. Auch hier wurden die M-Sachen neben der Gesamtregisterzahl gesondert erfaßt. Bei der Bewertung der Richtertätigkeit wurde nur die Hälfte der M-Sachen angesetzt und zwar für die Entscheidung über Erinnerungen. Beim Rechtspfleger dagegen mußte die Gesamtregisterzahl zugrundegelegt werden.

Im Geschäftsbereich 7 (Register, Pachtschutz usw.) konnte für die Bewertung der Protokolltätigkeit nur die Zahl der Landwirtschafts- und Pachtschutzsachen die Grundlage bilden.

Im Geschäftsbereich 5 wurde eine Sachbearbeitertätigkeit nicht mehr veranschlagt, da nach sorgfältiger Überprüfung des Arbeitsplatzes festgestellt wurde, daß die Sachbearbeitertätigkeit, die sich zum überwiegen-

den Teil nur auf die Berechnung der Kosten beschränkt, zweckmäßigerweise vom Rechtspfleger mit erledigt werden kann und dadurch ein doppelter Denkprozeß für denselben Arbeitsgang vermieden wird. In diesem Zusammenhang mußte auch für die Kostenberechnung beim Amtsgericht eine einheitliche Regelung getroffen werden. Hier standen sich zunächst zwei Meinungen gegenüber, wonach

- die gesamten anfallenden Kosten beim Amtsgericht — genau wie beim Landgericht — durch besonders hierfür vorgesehene Kostensachbearbeiter zu berechnen,
- die in jedem Geschäftsbereich anfallenden Kostenberechnungen durch den für diesen Geschäftsbereich zuständigen Sachbearbeiter vorzunehmen sind.

Nach eingehenden Erörterungen und Diskussionen mit Sachbearbeitern verschiedener Dienststellen entschied sich die Brigade, eine einheitliche Regelung nach der unter b) vertretenen Ansicht zu treffen. Die Anwendung dieser Methode hat einmal den Vorteil, daß der zur Berechnung der Kosten erforderliche Denkprozeß nur einmal erfolgt und zum anderen der Aktenumlauf auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Verkürzung des Aktenumlaufs wiederum bedeutet eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer und schaltet eine Gefahrenquelle für Aktenverluste aus.

Nachdem bei sämtlichen Gerichten die Arbeitsplatzstudien abgeschlossen waren, wurde durch die Brigade die Auswertung vorgenommen. Hier kam es darauf an, die z. T. sehr unterschiedlichen Angaben einzelner Angestellter in den gleichen Geschäftsbereichen bei ähnlichen Registerzahlen auf ein Mittel zu bringen. Da die Angaben der einzelnen Gerichte teilweise erhebliche Abweichungen aufwiesen, mußte eine Methode angewandt werden, die als Ergebnis der Auswertung ein der tatsächlichen Auslastung möglichst nahekommenes Resultat erbrachte. Damit wurden die oft unwahrscheinlich hohen Angaben bei den einzelnen Dienststellen ausgeschaltet, auf der anderen Seite aber auch den oft zu niedrig erscheinenden Angaben Rechnung getragen, indem die Brigade durch sorgfältige Ermittlung des Durchschnittes eine Basis für die reale Auslastung schuf.

Die Errechnung dieser Mittelzahl geschah folgendermaßen:

Die Registerzahlen aller Amtsgerichte des gleichen Geschäftsbereiches wurden addiert. Ebenso wurden die Auslastungswerte der Vergütungsgruppen der gleichen Geschäftsbereiche addiert. Dann wurde die Endsumme der Registerzahl durch die Endsumme der Auslastungswerte der einzelnen Vergütungsgruppen dividiert. Das Ergebnis war das durchschnittliche Arbeitspensum für einen Angestellten.

Beispiel:

Dienststelle:	Registerzahl:	Geschäftsbereich 1		
		I VI	III VII	IV/V VIII
A	720	75	—	50
		75	25	50
B	565	60	—	40
		35	35	30
C	1 140	200	—	100
		90	175	200
D	2 226	235	—	100
		130	165	150
Insgesamt:	4 651	570	—	290
		330	400	430